

unterschiedlicher Spezifität durch „Reoxydation“ behandelt wurde, so enthielt das vereinigte 5 S-Produkt eine beträchtliche Menge von „hybriden“ Antikörpern, d.h. Antikörper mit einer spezifischen Beschaffenheit in Richtung auf beide Antigene am selben Antikörpermolekül. — Die doppelte Spezifität dieser hybriden Antikörper wurde dargetan durch gemischte Agglutination, Zweistufen-Agglutination und Versuche mit Auflösung der Agglutinate. — Die Versuche über gemischte Agglutination, von denen hier berichtet wird, wurden durchgeführt mit einem 5 S-Hybrid, welches dadurch gewonnen wurde, daß eine Mischung von 3,5 S-Fragmenten eines Anti-Ei-Albumins (AntiE.A.) und eines Anti-Rind-Gammaglobulins (Anti-BGG) oxydiert wurde. Ein derartiger hybrider Antikörper pflegte regelmäßig gemischte Agglutinate von Hühner- und Menschenerythrocyten zu erzeugen, wenn jede der Erythrocytenarten mit einem der beiden homologen Antigene, Eieralbumin bzw. Rinder gammaglobulin, beladen war. Im Gegensatz dazu verursachte eine Mischung von 5 S-Anti-ei-Albumin und 5 S-Anti-Rind-Gammaglobulin (*nicht hybridisiert*) getrennte Agglutinate, jedes nur eine der Erythrocytenarten enthaltend. Die Agglutination einer Mischung von antigenhaltigen Erys durch die hybriden Antikörper wurde verhindert durch einen Überschuß von jedem der Antigene. Dies steht in Einklang mit dem Mechanismus der Agglutination, bei dem die Erys — da sie unterschiedliche Antigene angelagert haben — durch Moleküle gemischter Spezifität miteinander verklumpt werden. SCHRODER (Hamburg)

**ZPO §§ 286, 539 (Nichteinhaltung von Blutgruppengutachten als Verfahrensmangel).** Die Mißachtung eines Beweisantrags auf Einholung eines Blutgruppengutachtens im Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes kann einen erheblichen Verfahrensmangel darstellen und die Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz rechtfertigen. [LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 7. II. 1966 — 13 S 325/65.] Neue jur. Wschr. 19, 669 (1966).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter.** Bericht über das 3. Internationale Symposium „Über aktuelle Fragen der Gerichtspräpsychiatrie“ (21.—23. 9. 1964, Charité zu Berlin). Hrsg. von Hans Szewczyk. (Med.-Jur. Grenzfragen. Hrsg.: Hanns Schwarz. H. 9.) Jena: Gustav Fischer 1966. 295 S. u. 2 Abb. DM 14.60.

Die Schrift befaßt sich in ihren wesentlichsten Beiträgen mit der Reform des deutschen Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1871. Das Symposium hat sich zum Ziele gesetzt, eine Arbeitsgrundlage für die wissenschaftliche Diskussion aller jener Fragen zu geben, die mit der Schaffung eines neuen Strafrechtes in der DDR zusammenhängen. Als Vortragende, bzw. Autoren waren Juristen, Psychiater, Psychologen und Pädagogen aus denjenigen europäischen Staaten beteiligt, die gerade ein modernes Strafrecht geschaffen haben oder vorbereiten. Im einzelnen wurden folgende Themen behandelt: 1. Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Modifizierung der Schuldformen: Vorsatz und Fahrlässigkeit, Beurteilung strafrechtlich verantwortlicher Delinquenter). 2. Jugendstrafrecht (die Begutachtungsproblematik der Jugendzurechnungsfähigkeit, die Methoden des Strafvollzuges, der Sicherung, Besserung und Erziehung). 3. Sexualdelinquenz, Bekämpfung des Alkoholismus und die Täterpersönlichkeit bei schweren Gewaltdelikten. Dieses wissenschaftliche Gespräch informiert über die wichtigsten Grund- und Entwicklungstendenzen im Bereich medizinisch-juristischer Grenzfragen aus der jeweiligen Sicht des zuständigen politischen Machtblocks. CABANIS (Berlin)

**Elisabeth Nau: Schwererziehbarkeit als Ursache oder Folge von Kindesmißhandlungen?** (Sonderdr. aus: Das schwer erziehbare Kind. 6. Kongr. am 18. u. 19. Oktober 1965 in Köln.) Düsseldorf: Rheinland Vlg. 1965. 9 S.

Sehr instruktive Darstellung in knapper, aber einleuchtender Sprache. Folgende Einzelheiten seien hervorgehoben: Kindesmißhandlungen müssen aufgeklärt werden, insofern ist jeder verpflichtet, zum Schutz der Kinder beizutragen. Der Arzt sollte in solchen Fällen nicht alzu sehr die Schweigepflicht in den Vordergrund schieben. In solchen Fällen ist die Aussage eine höhere sittliche Pflicht. Eigenartigerweise wiederholen sich mitunter Kindesmißhandlungen in der Descendenz der Familien. Der Tatort ist die Familienwohnung oder der Arbeitsplatz des Täters.

Es besteht immer eine enge Täter-Opfer-Beziehung familiärer oder auch autoritärer Art. Verheimlichung wird vielfach versucht, auch die Umgebung hat Abneigung, sich in die Familienverhältnisse anderer Menschen einzumischen, es kommt leicht zur Verdunkelung des Tatbestandes. In Betracht kommen auch seelische Quälereien. In 40 % der Fälle der Verf. wurden mehrere Mißhandlungsformen sowohl von Männern wie auch von Frauen kombiniert. 16 % der Täter waren einschlägig vorbestraft; 40 % hatten andere Vorstrafen (männliche Täter). Bei 32 % und 26 % der weiblichen Täter bestanden eigene Jugenderlebnisse der gleichen Art: die zunehmende Neigung zum Alkoholismus bei Frauen hat eine gewisse einschlägige kriminogene Bedeutung. Die Männer waren vielfach triebhafte, aggressive minderbegabte Menschen, die Täterinnen waren oft primitiv, es bestand ein Mangel an innerer Festigkeit und Lebenserfahrung; vielfach fiel Stimmungslabilität auf. Manchmal waren die Täter und Täterinnen auch überfordert; es bestand die Notwendigkeit einer Berufstätigkeit, die Kindererziehung machte Schwierigkeiten. Kinderreichtum war kein begünstigendes Moment. Man sollte zurückhaltend nach der Richtung hin sein, die Rückkehr zu den Eltern zu befürworten. Schwierigkeiten entstanden mitunter dadurch, daß die ausschlaggebenden Zeugen die Aussage verweigerten, es erfolgte Freispruch mangels an Beweisen. Die Kinder konnten aus dem Haus der Eltern nicht entfernt werden. B. MUELLER

### Hans Schultz: Die Bewegung der Kriminalität in der Schweiz in den Jahren 1929 bis 1962. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 161—176 (1965).

Verf. analysiert die Kriminalstatistik in dem genannten Zeitraum. Er weist darauf hin, daß dieser Zeitraum drei geschichtliche Abschnitte umfaßt: 1. die zweite Hochkonjunkturperiode der Zwischenkriegszeit mit ihrer trügerischen Scheinprosperität, 2. die Kriegszeit zwischen 1939 und 1945 und 3. die nach 1945 einsetzende Hochkonjunktur. Der Lebensstil der Bevölkerung war in diesen Epochen beachtlichen Wandlungen unterworfen. Dies spiegelt sich in der Kriminalstatistik wider. Vermögensdelikte imponierten stets als die größte Gruppe. Eine Verschiebung trat jedoch bei den Delikten gegen Leib und Leben ein. 1929 rangierten diese mit erheblichem Vorsprung an der zweiten Stelle, 1954 nahmen sie den vierten Platz ein. Demgegenüber nehmen 1962 die Delikte gegen den öffentlichen Verkehr den zweiten Rang ein. An dritter Stelle standen 1954 die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten. Die Krisenzeiten ließen die Kriminalitätsziffern der Männer vorwiegend wegen Vermögensdelikten ansteigen. Es war jedoch auch ein Anstieg der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und wegen Sittlichkeitsdelikten zu verzeichnen. Seit 1936 wird eine ständige Zunahme der verurteilten Sittlichkeitsdelinquente beobachtet. Während der Kriegszeit kam es zunächst zu einem Rückgang der Verurteilungszahlen. Deutlich bemerkbar war jedoch der Anstieg der Kriminalität der Frauen und der unmündigen Täter, die zwischen 1938 und 1945 um etwa 50 % anstiegen. Klammert man die Verkehrsdelikte, die mit der zunehmenden Motorisierung stark anstiegen, aus, so ist ein Rückgang der Kriminalität in der Schweiz zu beobachten. Besonders eindringlich wird auf eine kritische Bewertung des Zahlenmaterials hingewiesen; die absolute Zahl der Verurteilten besagt noch nichts, wenn sie nicht in Beziehung gesetzt wird zur Bevölkerungszahl. Dies ist bei Betrachtung der Kriminalitätsziffer (Zahl der Verurteilten auf 100000 Strafmündige) möglich. Bei kritischer Bewertung der Statistik erweist sich das allgemeine Gerede von der Zunahme der Kriminalität als nicht stichhaltig. Sie ist im Gegenteil in der Nachkriegszeit rückläufig. Entsprechend der erheblichen Zunahme von ausländischen Bevölkerungsanteilen in der Schweiz findet sich ein Anstieg der absoluten Zahlen von 1945 4,4 % auf 1962 20,3 %. Bezogen auf die Kopfzahl dieser Bevölkerungsanteile erweist sich die Kriminalität der Ausländer nicht als wesentlich größer als die der schweizerischen Bevölkerung. Es ist zu berücksichtigen, daß vor allem die jüngeren Jahrgänge wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten in die Schweiz kommen. Diese jedoch sind in allen Ländern mit höheren Kriminalitätsziffern belastet. 56,2 % aller 1962 nach dem Strafgesetzbuch Verurteilten waren zwischen 14 und 29 Jahren alt. 15 Lebensjahrgänge stellen demnach über die Hälfte aller Verurteilten. Verf. kommt in der sehr lesenswerten Abhandlung zu dem Schluß, daß die Zu- und Abnahme der Kriminalität eines Landes sich unbekümmert um die Änderungen der Gesetze und Gepflogenheiten der Rechtsprechung vollziehen. Sie seien der Ausdruck der großen kulturellen und sozialen Änderungen des Lebens einer Rechtsgemeinschaft. Diese Auffassung wird durch Parallelerscheinungen in anderen Ländern mit vergleichbarer Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur belegt.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

**Libia Battaglia: Personalidad anormal de la mujer delincuente y su relación con el tipo de delito.** An. Med. forens. Asoc. esp. Méd. forens. 1965, 63—142.

**James B. Appel and Neil J. Peterson:** What's wrong with punishment? (Was ist falsch an der Bewertung der Strafe?) *J. crim. Law Pol. Sci.* **56**, 450—453 (1965).

Auf Grund tierexperimenteller Studien an Ratten und Tauben kommen Verff., zwei Psychologen, zum Ergebnis, daß eine Bestrafung zu einer Unterdrückung bestimmter Verhaltensweisen führen kann, im ganzen gesehen jedoch als Maßnahme zur Umerziehung unwirksam sei. Die Problematik der Verallgemeinerung derartiger Untersuchungsergebnisse für den menschlichen Bereich wird eingeräumt.  
PROCH (Bonn)

**H. Klare:** La fin de la peine capitale au Royaume-Uni. (Die Abschaffung der Todesstrafe in England.) *Rev. Droit pénal Crimin.* **46**, 470—471 (1966).

Verf. bespricht die Konsequenzen, die sich aus der Abschaffung der Todesstrafe in England ergeben. Er diskutiert, inwieweit bei einem Ansteigen der Mordfälle in den nächsten Jahren eine statistische Signifikanz herstellbar wäre, da das entsprechende Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe zunächst nur eine Gültigkeit von 5 Jahren besitzt. Die Unabhängigkeit des englischen Richters wird hervorgehoben. Dieser kann nun für einen Mord auf einige Monate bis lebenslänglich währende Freiheitsstrafe erkennen, da eine Mindeststrafe nicht vorgesehen ist. Für den Richter gibt es die Möglichkeit, die Strafe auf lebenslänglich zu beziffern, die Möglichkeit einer späteren Begnadigung offenzulassen und dennoch eine Mindeststrafe von beispielsweise 15 Jahren Zuchthaus festzusetzen. Auch in England bestehen bezüglich dieser Fragen erhebliche Meinungsverschiedenheiten, da die Abgrenzung des Prinzips der Generalprävention von dem der Spezialprävention große Schwierigkeiten bereitet.  
E. BÖHM (Heidelberg)

**Clarence H. Patrick:** The status of capital punishment. A world perspective. (Der gegenwärtige Stand der Todesstrafe [ein weltweiter Überblick].) *J. crim. Law Pol. Sci.* **56**, 397—411 (1965).

Verf. gibt einen Überblick über die Todesstrafe zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Darin wird der größte Teil aller Staaten dieser Welt erfaßt. In Tabellen werden die einzelnen Verbrechen angeführt, die jeweils mit der Todesstrafe bedroht sind, es wird weiter die durchschnittliche jährliche Anzahl der Exekutionen angegeben und schließlich die Art der Strafvollstreckung genannt. Andere Angaben über das Mindestalter der Delinquenten, über die Frage der Öffentlichkeit bei der Strafvollstreckung und einige andere Gesichtspunkte vervollständigen den mehr statistischen Überblick.  
VETTERLEIN (Jena)

**Shoichi Yada and Osamu Funaki:** Infanticide by multiple cut wounds. (Kindstötung durch zahlreiche Schnittwunden.) [Dept. of Leg. Med., Mie Prefect. Univ. School of Med., Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* **31**, 109—112 (1965).

Kasuistischer Beitrag über einen Fall von Kindstötung mit Hilfe eines Rasiermessers. Es wurden in diesem Fall 50 Schnitte gezählt. Die Verff. weisen darauf hin, daß die Kindsmörderin aus dem Vernichtungswillen heraus ihrem Neugeborenen nicht selten mehr Verletzungen beibringt als zur Tötung erforderlich sind.  
H. LETTHOFF (Freiburg i. Br.)

**Shingi Takemura:** Der japanische Vater- und Muttermörder. [Abt. Erb- u. Kriminalforsch., Hirnforsch.-Inst., Univ., Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* **31**, 203—206 (1965).

Verf. gibt einen pauschalen Überblick über den japanischen Vater- und Muttermörder. Die jährliche Anzahl von rund 50 Aszendentenmorden scheint innerhalb der Mordkriminalität Japans, zu der keine absoluten Zahlen mitgeteilt werden, doch recht beträchtlich zu sein. Verf. bringt den Aszendentenmord mit der tief verwurzelten japanischen Tradition des Familiensystems in Zusammenhang. Auf dem Lande herrsche der Vatermord vor, weil die Macht des Vaters über die Familie sehr groß sei und sie teilweise darunter zu leiden habe; der Mörder töte also zur Befreiung der Familie aus der väterlichen Tyrannie. Das geschieht auch in der Form des erweiterten Selbstmordes. In der Stadt wird häufiger der Muttermord begangen, der trotz unterschiedlichster Ursachen letztlich auch durch die enge Verbundenheit der japanischen Familienmitglieder determiniert sei.  
VETTERLEIN (Jena)

**O. Pribilla:** Mord durch Warfarin. [Inst. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ., Kiel.] *Arch. Toxikol.* **21**, 235—249 (1966).

Nach einer Übersicht, in der Entwicklungsgeschichte, Anwendung als Nagetiergift und in der Therapie der Thromboseerkrankungen, Wirkungsweise und Toxikologie der Cumarine und die

bisher bekannt gewordenen wenigen Mordversuche und Selbstmorde mit Cumarinderivaten dargestellt werden, geht Verf. auf deren chemischen Nachweis aus biologischem Material ein. Anschließend berichtet er über den ersten vollendeten Mord mit dem Cumarinderivat Warfarin: Ein 32 Jahre alter Mann erhielt über 15 Tage insgesamt rund 1 g Warfarin neben Pivalyl in Pflaumenmus (zur Verdeckung der blauen Warnfarbe) und verstarb dann unter dem Bild einer hämorrhagischen Diathese. Klinische Erscheinungen: Müdigkeit, Schmerzen in den Kniegelenken, starkes Nasenbluten, Blutungen aus dem Mund. Die pathologisch-anatomischen und feingeweblichen Befunde stehen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen aus Tierversuchen. Darüber hinaus konnte eine capillartoxische Wirkung und eine auffällige Schädigung der Leber festgestellt werden, die an eine hochgradige toxische Fermentstörung des Parenchyms denken lässt. Von anderen Autoren beobachtete venöse Thrombosen, wie sie bei den Cumarinnekrosen der Haut gesehen wurden, konnten nicht gefunden werden. Die chemische Untersuchung der Organe erfolgte in Anlehnung an die Methode von WANTORP. Hierbei wurden aus Magen, Leber, Niere und Muskulatur Fraktionen gewonnen, die bei den dünnenschichtchromatographischen Untersuchung Flecken in Höhe der Rf-Werte von Warfarin bzw. Pivalyl ergaben. UV-spektrophotometrisch konnten der Warfarin-Reinsubstanz sehr ähnliche Absorptionskurven erhalten werden. Quantitative Auswertung: Magen 13,5 γ-%, Leber 10 γ-%, Muskulatur 4,1 γ-%, Nieren 18 γ-% Warfarin.

M. GELDMACHER-V. MALLINCKRODT (Erlangen)

**C. Amelunxen: Zur Prophylaxe der Alterskriminalität.** Fortschr. Med. 84, 169—170 (1966).

Im Sinne des gestellten Themas werden nur allgemein dem Altersabbau entgegenwirkende medizinische Maßnahmen erwähnt und die Resozialisierung angesprochen. Das geltende Strafrecht und dessen zu erwartende Reform hält Verf. für ausreichend, um typischen Altersdelinquenten in schuldangemessener Weise gerecht zu werden. Die sozialpädagogischen Prämissen des Jugendstrafrechts entfallen für ein eventuelles „Altersstrafrecht“, gegen das auch eingewendet wird, daß es bedenklich sei, jede altersbedingte Persönlichkeitseinbuße oder gar schon das hohe Alter automatisch in den Rang eines Strafausschließungs- oder Milderungsgrundes zu erheben. Aus der richterlichen Vernehmungspraxis werden auf Altersabbau hinweisende Anhaltspunkte angeführt, die zur bekannten psychiatrischen Symptomatik dieser Art gehören. DUCHO

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**Krankenpflegegesetz.** Kommentar von PETER KILIAN. Berlin: Franz Vahlen 1966. XI, 209 S. geb. DM 24.60.

Einleitung: Geschichtlicher Überblick über die außerfamiliäre Krankenpflege, welche die Antike nicht kannte und die unter dem Einfluß des Christentums während des Mittelalters entstand (Spitäler der Klöster, geistlichen und Ritterorden, später bürgerliche Pflegeorden). Christlich-karitative Strömungen haben die Krankenpflege bis in die Gegenwart mitbestimmt (Dianonissenhäuser); die erste staatliche Regelung der Krankenpflege in Deutschland (1906) erfolgte auf Initiative der Berufsverbände. Eine einheitliche Regelung der Kranken- und Säuglingspflege wurde 1938 für das Deutsche Reich gesetzlich vorgeschrieben und die berufsmäßige Krankenpflege (auch für Hilfspersonen) von einer staatlichen Erlaubnis abhängig gemacht. — Demgegenüber stellt das Krankenpflegegesetz von 1957 eine bemerkenswerte Auflockerung dar: es gibt die berufsmäßige Krankenpflege wieder frei und regelt lediglich die Berechtigung, bestimmte Berufsbezeichnungen, nämlich: „Krankenschwester, Kinderkrankenschwester, Krankenpfleger, Krankenpflegehelferin und Krankenpflegehelfer“ zu führen. Für die Führung der erwähnten Berufsbezeichnungen werden bestimmte Voraussetzungen (persönlicher Art sowie hinsichtlich der Ausbildung) gemacht: a) für Krankenschwestern bzw. Kinderkrankenschwestern: dreijähriger Besuch einer staatlich anerkannten Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeschule in Form eines Lehrganges, wobei die Schule mit einem entsprechenden Krankenhaus verbunden sein muß, welches die praktische Ausbildung gewährleistet; (persönliche Voraussetzung zum Schulbesuch: 18 Jahre, Realschulabschluß oder Abschluß einer zehnklassigen Schule oder Volkschulabschluß mit abgeschlossener Lehre bzw. erfolgreicher Besuch einer Pflegevorschule, ferner unter Umständen eine halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit). — b) für Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer: einjähriger Lehrgang auf einer Schule für Krankenpflegehilfe, welche mit einem geeigneten Krankenhaus verbunden sein muß; (persönliche Voraussetzung: 18 Jahre, abgeschlossene Volksschulbildung). Der Besuch der Schulen wird durch Prüfung vor staatlichem